

2371 016

Entscheid. Sammlg. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 93/76

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Ajola Tauba W [REDACTED],
[REDACTED] (C [REDACTED]), Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thams und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Beurteilung der Krankengeschichte sowie auf der Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Maßgebend für die Entscheidung des Berufungsrichters ist, daß er auch bei Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG eine ärztliche Behandlung der Klägerin wegen Zuckerkrankheit vor 1954 und eine Behandlung wegen ihres psychischen Leidens vor 1959 nicht feststellen kann. Die Beanstandungen der

Porträt

1967

Beschwerde zum Verfahren des Berufungsgerichts führen
nicht zur Zulassung der Revision (vgl. vom 19. 12. 1967,
291 III 431).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

